

30. Januar 2019

Interpellation

von Roger Bartholdi (SVP)
und Dubravko Sinovcic (SVP)

Das institutionelle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (InstA) beinhaltet die Übernahme der EU-Regeln über die staatlichen Beihilfen sowie auch die Frage der Überwachung jener Vorschriften. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ein Verbot von staatlichen Beihilfen nach EU-Kriterien das gesamte staatliche Handeln in der Schweiz und somit Bund, Kantone und Gemeinden betrifft. Zudem führt die in der EU verankerte Genehmigungspflicht von Beihilfen zu einem nicht abschätzbaren administrativen Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden, abgesehen davon, dass diese verfassungsmässig problematisch ist. Weiter gilt es zu beachten, dass die Überwachungsbehörde auch die «Rückforderung unrechtmässig gewährter Beihilfen erwirken» kann.

Die EU legt die Definition der «Unternehmen», welche durch eine Beihilfe gefördert werden, weit aus: Jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, kann ein Unternehmen im Sinn des EU-Beihilferechts sein. Eine Absicht der Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich. Somit können also auch Organisationen und Institutionen wie Profi-Sportvereine, öffentliche Spitäler, Schwimmbäder oder der Betrieb von Museen, Bibliotheken und Kunststätten unter diese Regelung fallen beziehungsweise von ihr betroffen sein. Das Verbot erfasst weiter nicht nur Subventionen im engeren Sinne, sondern jede geldwerte Begünstigung eines Unternehmens, die den Staat verpflichtet, einschliesslich der Gewährung von Darlehen zu nicht marktgerechten Bedingungen, der Befreiung von Steuern oder Abgaben, die Gewährung von Bürgschaften sowie die Übertragung von Grundstücken unter dem Marktpreis.

Also sind auch staatliche Förderungen oder die staatliche Unterstützung von Umweltschutz, Kultur, Sportinfrastrukturen sowie Vergünstigungen steuerlicher Natur von diesen Regelungen betroffen. Somit also auch die Befreiung der Elektrizitätswerke von allen Staats- und Gemeindesteuern, von der öffentlichen Hand finanzierte Investitionen bei staatlich oder gemeinwirtschaftlich kontrollierten Energieunternehmen, die Förderung von bestimmten Energieträgern und die staatliche Förderung von Energieeffizienzmassnahmen, einschliesslich der Förderung von energieeffizienten Gebäuden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ)?
2. Welche Auswirkungen auf das EWZ sind zu befürchten und in welchem Ausmass?
3. Wäre im Kontext der EU-Beihilferegelung die heutige Form des EWZ noch haltbar?
4. Müsste eine Privatisierung und vollständige Ablösung vom EWZ von der Stadt Zürich in Betracht gezogen werden?
5. Welche Auswirkungen haben die Kundinnen und Kunden des EWZ zu erwarten?
6. Wird sich der Stadtrat in irgendeiner Form für den Erhalt des EWZ in bisheriger Form einsetzen oder sich kritisch zu diesen Verhandlungen äussern?

7. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)?
8. Wäre im Kontext der EU-Beihilferegelung die heutige Form der AOZ noch haltbar?
9. Müsste eine Privatisierung und vollständige Ablösung der AOZ von der Stadt Zürich in Betracht gezogen werden?
10. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf die Energie 360°?
11. Wäre im Kontext der EU-Beihilferegelung die heutige Form von Energie 360° noch haltbar?
12. Müsste eine Privatisierung und vollständige Ablösung der Energie 360° von der Stadt Zürich in Betracht gezogen werden?
13. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf die Fernwärme Zürich AG?
14. Wäre im Kontext der EU-Beihilferegelung die heutige Form von Fernwärme Zürich AG noch haltbar?
15. Müsste eine Privatisierung und vollständige Ablösung der Fernwärme Zürich AG von der Stadt Zürich in Betracht gezogen werden?
16. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), ERZ, Grün Stadt Zürich und anderen Dienstabteilungen der Stadt Zürich?
17. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf Stiftungen wie u.a. Stiftung Alterswohnungen (SAW), Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien oder Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)?
18. Wie beurteilt der Stadtrat die organisatorischen, finanziellen und operativen Konsequenzen, welche sich aus der Übernahme der EU-Beihilferegelungen ergeben in Bezug auf Wohnbauförderung, gemeinnütziger Wohnungsbau und Wohnbaugenossenschaften?
19. Sind aus Sicht des Stadtrates andere Abläufe, Dienstleistungen, Verträge oder Institutionen von der Übernahme der EU-Beihilferegelungen betroffen? Falls ja, in welcher Form?
20. Wird der Stadtrat beim Bund intervenieren oder zumindest vorstellig? Wird der Stadtrat an der Vernehmlassung teilnehmen und welche Haltung wird er im Namen der Stadt Zürich kundtun? Welche weiteren Schritte und Massnahmen unternimmt der Stadtrat?

